

# **BVGer B-5873/2015 vom 20. September 2016**

Bundesverwaltungsgericht, 2016-09-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_B-5873\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-5873_2015)

FR: TAF B-5873/2015 du 20 septembre 2016

IT: TAF B-5873/2015 del 20 settembre 2016

## **Regeste**

Widerspruchssachen

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Es sei die Widerspruchsentscheidung Nr. 13911 des IGE vom 20. August 2015 aufzuheben.

### **E. 3**

Es sei das Beschwerdeverfahren Nr. B-5873/2015 infolge Beschwerde-rückzugs als erledigt abzuschreiben.

### **E. 4**

Es sei der im Beschwerdeverfahren geleistete Kostenvorschuss der Beschwerdeführerin zurück zu erstatten.

### **E. 5**

Es sei keine Parteientschädigung zuzusprechen." dass der Beschwerdeführer auf Aufforderung des Bundesverwaltungsgerichts hin mit Schreiben vom 27. April 2016, das den Parteien am 4. Mai 2016 zur Kenntnis gebracht wurde, präzisierte, die Parteien hätten sich darüber geeinigt, ihre jeweiligen Kosten selbst zu tragen; dass sich die Beschwerdegegnerin trotz Aufforderung des Bundesverwaltungsgerichts nicht vernehmen liess; dass angesichts der am 10. März 2016 verfügten Wiederaufnahme auf den in Ziffer 1 gestellten gegenstandslos gewordenen Antrag von vornherein nicht einzutreten ist; dass der Beschwerdeführer die Abschreibung des Verfahrens beantragt und in Ziffer 3 seiner Eingabe vom 12. Februar 2016 den Rückzug seiner Beschwerde sowie in Ziffer 3 der am 15. April 2016 formulierten Anträge den Rückzug seines am 22. Oktober 2014 bei der Vorinstanz eingereichten Widerspruchs erklärt; dass Verfahren grundsätzlich im einzelrichterlichen Verfahren abzuschreiben sind (Art. 23 Abs. 1 Bst. a VGG; SR 173.32); dass hier jedoch ausnahmsweise in einer Dreierbesetzung zu entscheiden ist (Art. 21 Abs. 1 VGG), da, wie der Beschwerdeführer mit Hinweis auf das Verfahren B-4080/2015 ausdrücklich beantragt, auch darüber zu befinden ist, ob einzelne Ziffern des Widerspruchsentscheids der Vorinstanz vom 20. August 2015 aufzuheben sind; dass in analoger Anwendung von Art. 27 Abs. 3 BZP (SR 273) und Art. 65 ZPO (SR 272) ein Rückzug des Widerspruchs, der mit Zustimmung des Widerspruchs- resp. Beschwerdegegners erfolgt, nicht als Abstand, sondern einem Klagerückzug entsprechend auszulegen ist, somit den vorinstanzlichen Entscheid ohne Weiteres dahinfallen lässt (BGE 91 II 148 E. 1); dass der Beschwerdeführer auf Anfrage des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. August 2016 hin, mit Eingabe vom 12. September 2016 einen Auszug aus der zwischen den Parteien eingereichten Koexistenzvereinbarung ins Recht legt, der in Ziffer

4.1 ausdrücklich auf den Rückzug des Widerspruchs Bezug nimmt; dass daher hier geschlossen werden darf, dass die Beschwerde- resp. Widerspruchsgegnerin dem Rückzug des Widerspruchs zustimmt; dass somit das vorliegende Verfahren abzuschreiben ist, ohne auf den Antrag des Beschwerdeführers auf Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheids einzutreten; dass die Verfahrenskosten, wenn ein Verfahren gegenstandslos wird, in der Regel jener Partei auferlegt werden, deren Verhalten die Gegenstandslosigkeit bewirkt hat, jedoch ganz oder teilweise erlassen werden können, wenn ein Rechtsmittel ohne erheblichen Aufwand für das Gericht durch Rückzug erledigt wird (Art. 5 und 6 Bst. a des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]); dass vorliegend dem Beschwerdeführer, dessen Verhalten nicht nur das Gegenstandsloswerden, sondern auch einen erheblichen Instruktionsaufwand verursacht hat, eine Gerichtsgebühr aufzuerlegen ist; dass antragsgemäss - und im Sinne der von den Parteien vereinbarten Wettschlagung der eigenen Kosten - im vorliegenden Verfahren von der Zusprechung einer Parteientschädigung abzusehen ist; dass das Dahinfallen des vorinstanzlichen Entscheids auch den Kostenanspruch erfasst, eine Neuverlegung der vorinstanzlichen Kosten durch das Bundesverwaltungsgericht aber nur dann zulässig wäre, wenn dieses den angefochtenen Entscheid auf Grund materieller Beurteilung abändert, weshalb die Sache zur Vornahme einer neuen, dem Prozessausgang entsprechenden Kostenregelung an die Vorinstanz zurückzuweisen ist (BGE 91 II 146); dass der vorliegende Entscheid nicht mit Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden kann (Art. 73 BGG) und daher endgültig ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.